

BGer 4A 409/2020 vom 11. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_409_2020

FR: TF 4A 409/2020 du 11 septembre 2020

IT: TF 4A 409/2020 del 11 settembre 2020

Regeste

Mietrecht; Kostenvorschussverfügung; Gegenstandslosigkeit der Beschwerde, |
Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 11.09.2020 4A 409/2020 (4A_409/2020)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 11.09.2020 4A 409/2020 (4A_409/2020) Tribunale
federale I Corte di diritto civile 11.09.2020 4A 409/2020 (4A_409/2020)

Mietrecht; Kostenvorschussverfügung; Gegenstandslosigkeit der Beschwerde, |
Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4A_409/2020
Verfügung vom 11. September 2020 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegner. Gegenstand Mietrecht;
Kostenvorschussverfügung; Gegenstandslosigkeit der Beschwerde, Beschwerde gegen die
Verfügung des Obergerichts des Kantons Bern, 1. Zivilkammer, vom 16. Juli 2020 (ZK 20
317). In Erwägung, dass der Instruktionsrichter am Obergericht des Kantons Bern den
Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. Juli 2020 aufforderte, im Berufungsverfahren
ZK 20 317 innert 20 Tagen nach Zustellung der Verfügung einen Kostenvorschuss von Fr.
2'650.-- zu leisten; dass der Beschwerdeführer dagegen mit Eingabe vom 23. Juli 2020 beim
Bundesgericht Beschwerde erhob, wobei die Beschwerdeschrift in englischer Sprache
verfasst war; dass der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. Juli 2020 gemäss Art. 42
Abs. 6 BGG aufgefordert wurde, eine in einer Amtssprache verfasste Beschwerdeschrift
einzureichen, worauf er am 3. August 2020 fristgerecht eine deutsche Übersetzung
einreichte; dass der Beschwerdeführer, nachdem ihm die Vorinstanz mit Verfügung vom
12. August 2020 eine Nachfrist für die Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt hatte,
seine Beschwerde mit Eingabe vom 27. August 2020 ergänzte; dass das Obergericht des
Kantons Bern dem Bundesgericht am 8. September 2020 (Eingang beim Bundesgericht am
10. September 2020) einen Entscheid vom 3. September 2020 zustellte, mit dem es auf die
Berufung im Verfahren ZK 20 317 mangels hinreichender Begründung nicht eintrat; dass
aus dem Entscheid hervorgeht, dass der Beschwerdeführer vorgängig den vorliegend
bestrittenen Kostenvorschuss von Fr. 2'650.-- bezahlt hatte, dass ihm im Entscheid vom 3.
September 2020 Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 650.-- auferlegt wurden und dass ihm
nach Verrechnung dieses Betrages mit dem geleisteten Kostenvorschuss Fr. 2'000.--
zurückerstattet werden; dass mit der Leistung des strittigen Kostenvorschusses das Interesse
des Beschwerdeführers an einer Behandlung der Beschwerde vom 23. Juli / 27. August
2020 dahingefallen ist, weshalb das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG durch die
Präsidentin der Abteilung als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist; dass nach der

Praxis der Abteilung hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen in Fällen nachträglichen Wegfallens des Rechtsschutzinteresses auf das Verursacherprinzip abgestellt wird (Art. 66 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 4 BGG); dass in der Regel die beschwerdeführende Partei als Verursacherin betrachtet wird und im vorliegenden Fall kein Anlass besteht, von dieser Regel abzuweichen, zumal der Beschwerdeführer die Gegenstandslosigkeit mit der Bezahlung des strittigen Kostenvorschusses verursacht hat; dass demnach die reduzierten Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 2 BGG); dass die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auch aufzuerlegen sind, wenn darüber aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes entschieden wird (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP), wäre doch voraussichtlich auf die Beschwerde nicht einzutreten gewesen, da sie sich gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG richtete und die Voraussetzungen für die ausnahmsweise selbständige Anfechtung dieses Zwischenentscheids in der Beschwerdeschrift und deren Ergänzung nicht dargetan wurden; dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG); verfügt die Präsidentin: 1. Das Verfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 1. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. September 2020 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.